



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0759/2011/1		Datum:	24.02.2012
Oberbürgermeister				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt		Az:	20.3 Oh
Gremienweg:				
23.03.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
12.03.2012	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Einführung einer Übernachtungssteuer			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer - Übernachtungssteuersatzung (ÜStS).

Begründung:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat in ihren Verfügungen zu Haushaltsplan und Haushaltssatzung bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die Stadt Koblenz ihre Konsolidierungsbemühungen zu verstärken und hierbei alle Möglichkeiten auszuschöpfen habe, die zu Einnahmeverbesserungen führen.

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) die entsprechenden Satzungen der Städte Trier und Bingen mit Urteilen vom 17. Mai 2011 für rechtmäßig erklärt hat, sieht die Verwaltung in der Einführung der Steuer auch in Koblenz ein geeignetes Mittel, die Einnahmesituation der Stadt zu verbessern.

Das OVG hatte – gleichwohl seine Entscheidungsgründe überzeugen - ausdrücklich die Revision zugelassen. Zwischenzeitlich sind daher beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entsprechende Verfahren anhängig.

Dem Umstand, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung die Möglichkeit der Steuererhebung letztlich doch noch verneinen oder einschränken könnte, soll in den zu erteilenden Steuerbescheiden mittels eines Vorläufigkeitsvermerks Rechnung getragen werden. Dies sichert einerseits vollumfänglich die Belange der Steuerzahler, indem ggf. zu Unrecht ergangene Verwaltungsakte rückabgewickelt werden können und andererseits die vollständige und zeitnahe Vereinnahmung von

Steuern seitens der Stadt Koblenz, was bei einem Nichttätigwerden bis zum Vorliegen eines letztinstanzlichen Urteils nicht gegeben wäre.

Anlässlich verschiedentlich mit der DEHOGA geführter Gespräche wurde seitens der Verwaltung ausgelotet, inwieweit die vom Berufsverband geltend gemachten Bedenken gegen die Einführung der Steuer ausgeräumt werden könnten.

Da insbesondere gegen den zunächst geplanten Einführungstermin 01. April 2012 eingewendet wurde, es sei nicht möglich, bereits im Vorjahr langfristig abgeschlossene Verträge mit Reiseveranstaltern etc. anzupassen, schlägt die Verwaltung nunmehr ausweislich der als Anlage beigefügten Satzung vor, den Einführungstermin auf den 01. Oktober 2012 zu verschieben.

Ferner wurde der mit der Einführung verbundene Aufwand des Gastgewerbes wiederholt thematisiert. Auch hierauf will die Verwaltung eingehen, indem für einen 3-Monats-Zeitraum pro Übernachtung und volljährigem Gast zunächst eine Steuer in Höhe von lediglich 1,00 € erhoben werden soll. Erst ab dem 01.01.2013 wird dann die Steuer mit 1,50 € erhoben.

Trotz dieser Zugeständnisse gegenüber der bisherigen Verwaltungsvorlage lehnen DEHOGA und deren Mitglieder die Einführung der Steuer weiterhin in Gänze ab.

Überzeugt von der Notwendigkeit der Steuereinführung legt die Verwaltung nunmehr den modifizierten Satzungsentwurf zur Entscheidung vor.

Die Steuererhebung erfolgt unabhängig davon, was Veranlassung für die Übernachtung ist.

Bei längeren Aufenthalten soll die Besteuerung auf die jeweils ersten sieben zusammenhängenden Übernachtungen beschränkt bleiben.

Steuerschuldner ist der beherbergende Unternehmer / das beherbergende Unternehmen / der Betreiber der jeweiligen Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen).

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer wird nachfolgend durch Steuerbescheid festgesetzt.

Aus der beigefügten Übersicht ist zu entnehmen, dass der für Koblenz geplante Steuerbetrag im Vergleich zu anderen Städten mit Augenmaß gewählt worden ist.

Bei rd. 500.000 Übernachtungen (vor 2011) kann *beginnend mit dem Jahr 2013 (die Steuerfestsetzung für das 4. Quartal 2012 erfolgt in 2013)* mit Einnahmen in Höhe von 750.000 Euro / Jahr gerechnet werden. Der dem gegenzurechnende administrative Aufwand wird mit *5.000 Euro beziffert (Kosten für Veröffentlichung, EDV-, Druck- und Portokosten); zusätzliche personelle Ressourcen werden zunächst nicht vorgesehen, da das zuständige Fachamt dies mit dem vorhandenen Personal aufzufangen versucht.*

Die Verwaltung geht davon aus, dass unter Berücksichtigung des Prinzips der Gesamtdeckung im Haushalt die zusätzlichen Erträge u.a. geeignet sind, die nach Ende der Bundesgartenschau nachhaltig erforderlichen Aufwendungen für die Pflege von Grünanlagen, Infrastruktur etc. mitzufinanzieren *und damit ein Beitrag für die weitere nachhaltige touristische Vermarktung der Stadt geleistet wird.*

Übernachtungssteuersätze

Stand
Abfrage: 22.11.11

Stadt	eingeführter Steuersatz	geplant
Bingen	1 € bei Übernachtungspreis bis 30 € 2 € bei Übernachtungspreis bis 100 € 3 € bei Übernachtungspreis über 100 €	
Trier	1 € pauschal	
Köln	5% vom Übernachtungspreis	
Darmstadt	1 € bei Übernachtungspreis bis 50 € 2 € bei Übernachtungspreis bis 100 € 3 € bei Übernachtungspreis über 100 €	
Weimar	1 € bei Betrieben bis 49 Zimmer 2 € bei Betrieben ab 50 Zimmer	
Duisburg	5% vom Übernachtungspreis	
Bremen		3 € ab 4-Sterne-Haus 2 € unter 4-Sterne-Haus 1 € bei Gasthöfen, Pensionen, Camping. u.ä.